

WAS BRINGT UNTERNEHMEN DAS EU-JAPAN ECONOMIC PARTNERSHIP AGREEMENT?

- URSPRUNGSREGELN /URSPRUNGSVERFAHREN -

Arne Olbrisch, Handelskammer Hamburg
Leiter der Abteilung Außenwirtschaftspolitik und –recht

15. März 2019

ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND JAPAN ÜBER EINE WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFT

Hinsichtlich der Gewährung von Zollpräferenzen handelt es sich um ein **Freihandelsabkommen**.



ARTIKEL 2.8

Abbau und Beseitigung von Einfuhrzöllen

*(1) Sofern dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, baut jede Vertragspartei ihre Zölle auf **Ursprungswaren der anderen Vertragspartei** nach Anhang 2-A ab oder beseitigt sie.*



KAPITEL 3

- Abschnitt A
Ursprungsregeln
- Abschnitt B
Ursprungsverfahren
- Abschnitt C
Sonstiges

EU-JAPAN-EPA: URSPRUNGSREGELN (I)



Voraussetzungen für Ursprungserzeugnisse (Artikel 3.2)

Sofern alle anderen Voraussetzungen des Kapitels 3 erfüllt sind, gelten als Ursprungserzeugnisse Erzeugnisse,

- a) die im Sinne des Artikels 3.3 vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind,
- b) die ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprung in der Vertragspartei hergestellt worden sind, oder
- c) die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt worden sind, sofern sie alle geltenden Voraussetzungen des Anhangs 3-B erfüllen (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln).*

* Fallgruppe c) entspricht der aus anderen Freihandelsabkommen bekannten Ursprungsregel „Ausreichende Be- oder Verarbeitung“

EU-JAPAN-EPA: URSPRUNGSREGELN (II)



Grundsätze für den Ursprungserwerb (Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln)

- Neueinreihung im Zolltarif
 - CC (Change in Chapter / „Kapitelwechsel“)
 - CTH (Change in Tariff Heading / „Positionswechsel“)
 - CTSH (Change in Tariff SubHeading / „Unterpositionswechsel“)
- bestimmte Wertschöpfung, ausgedrückt als Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (MaxNOM) oder als minimaler regionaler Wertanteil (RVC)
- bestimmtes Herstellungsverfahren
- andere in den Anhängen 3-A und 3-B festgelegte Voraussetzungen

EU-JAPAN-EPA: URSPRUNGSREGELN (III)

Beispiel für erzeugnisspezifische Ursprungsregel

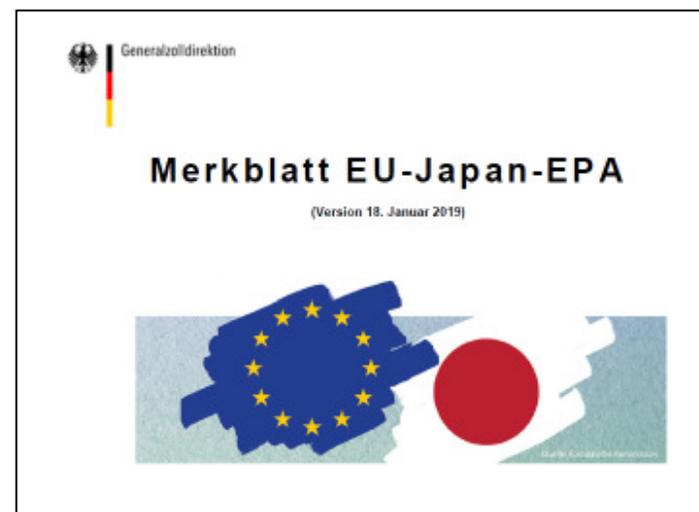
Die für die Position 8504 geltende erzeugnisspezifische Ursprungsregel lautet:

Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte
...	...
85.03-85.18	CTH MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

Allgemeine Toleranz (Kap. 1-49, 64-97 des HS): 10 %

Gilt nicht bei:

- Wertregel
- „Vollständige Gewinnung oder Herstellung“



Quelle: www.zoll.de

EU-JAPAN-EPA: URSPRUNGSREGELN (IV)

Beispiel für erzeugnisspezifische Ursprungsregel



<http://wup.zoll.de>

PRÄFERENZ-REGELUNGEN	SPALTE 1		SPALTE 2	
	EINREIHUNG IM HARMONISIERTEN SYSTEM (2017) SOWIE SPEZIFISCHE BEZEICHNUNG		ERZEUGNISSEZIFISCHE URSPRUNGSREGEL <small>(Anm. d. Redaktion: In der englischen Fassung des Anhang 3-2 sind alternativ anwendbare Bedingungen mit Strichpunkten getrennt)</small>	
JP	Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte		
	85.03-85.18		CTH	MaxNOM 50 % (EXW) oder RVC 55 % (FOB)

EU-JAPAN-EPA: URSPRUNGSREGELN (V)



- **Buchmäßige Trennung (Artikel 3.8)**
 - Austauschbare Vormaterialien müssen nicht körperlich voneinander getrennt gelagert werden
 - Buchmäßige Trennung ist zulässig

- **Nichtbehandlung (Artikel 3.10)**
 - Zwischen Ausfuhr und Überführung in den freien Verkehr sind zulässig: Anbringen oder Beifügen von Marken, Etiketten, Siegeln oder von Dokumenten.
 - Zudem dürfen in einem Drittland unter zollamtlicher Überwachung erfolgen
 - Lagerung eines Erzeugnisses
 - Ausstellung eines Erzeugnisses
 - Aufteilung einer Sendung (durch Ausführer oder unter seiner Verantwortung)

EU-JAPAN-EPA: URSPRUNGSVERFAHREN (I)



- Zollpräferenzbehandlung auf Antrag des Einführers
- Präferenzbehandlung nur für **Ursprungserzeugnisse** der anderen Vertragspartei
- Förmliche Präferenznachweise sind nicht vorgesehen (kein „Vertrauensschutz“)
- Als Grundlage für Zollpräferenzbehandlung stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:
 - **Erklärung zum Ursprung (EzU)** des Ausführers kann sich beziehen auf
 - eine Lieferung (12 Monate gültig), oder
 - auf mehrere Lieferungen (darf 12 Monate nicht überschreiten)
 - **„Gewissheit des Einführers“**
- Übersteigt der Wert der Ursprungserzeugnisse in einer Sendung 6.000 Euro, so kann die EzU in der EU nur von einem **registrierten Ausführer (REX)** abgegeben werden.

EU-JAPAN-EPA: URSPRUNGSVERFAHREN (II)



Erklärung zum Ursprung (EzU)

Deutsche Fassung:

(Zeitraum: von _____ bis _____⁽¹⁾)

Der Ausführer (Referenznummer des Ausführers⁽²⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren⁽³⁾ sind.

(Verwendete Ursprungskriterien⁽⁴⁾)

(Ort und Datum⁽⁵⁾)

(Name des Ausführers in Druckbuchstaben)

⁽⁴⁾Bitte geben Sie einen oder gegebenenfalls mehrere der folgenden Codes an

- A. für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe a
- B. für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe b
- C. für ein Erzeugnis nach Artikel 3.2 Absatz 1 Buchstabe c, mit der folgenden Zusatzinformation zur Art der erzeugnispezifischen Voraussetzung, die für das Erzeugnis gilt:
 - 1. für die Regel „zolltarifliche Neueinreihung“
 - 2. für eine Regel des Höchstwerts der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft oder des minimalen regionalen Wertanteils
 - 3. für eine Regel des spezifischen Herstellungsverfahrens oder
 - 4. bei Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts 3 der Anlage 3-B-1
- D. für die Kumulierung nach Artikel 3.5 oder
- E. für die Toleranz nach Artikel 3.6

⁽⁵⁾Die Angaben zu Ort und Datum dürfen entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

<http://wup.zoll.de>

EU-JAPAN-EPA: URSPRUNGSVERFAHREN (III)



Prüfung und Verifizierung

- Prüfung, ob Ursprungserzeugnis vorliegt, erfolgt zunächst beim Einführer
- Die Prüfung kann erfolgen zum Zeitpunkt der Zollanmeldung, vor der Überlassung und danach
- Der Zoll darf vom Einführer bestimmte Informationen abfordern (Artikel 3.21 Abs. 2):
 - Erklärung zum Ursprung
 - Zolltarifnummer, verwendete Ursprungskriterien
 - Beschreibung des Herstellungsverfahrens,
 - Angaben zu verwendeten Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft
 - Abhängig vom Ursprungskriterium: Angaben zu Werten, Gewichten, Zolltarifnummern von Vormaterialien ohne und ggf. mit Ursprungseigenschaft
 - Bei „vollständiger Gewinnung oder Herstellung“: Angabe der entsprechenden Kategorie (beispielsweise Ernten, Fördern, Fischfang oder Herstellungsort),
 - Informationen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Nichtbehandlung nach Artikel 3.10

EU-JAPAN-EPA: URSPRUNGSVERFAHREN (IV)



Prüfung und Verifizierung

- Präferenzbehandlung auf Grundlage der „**Gewissheit des Einführers**“:
 - Anforderung zusätzlicher Informationen beim Einführer
 - Kein an die Behörden des Ausfuhrlandes gerichtetes Nachprüfungsersuchen

- Präferenzbehandlung auf Grundlage einer „**Erklärung um Ursprung**“:
 - Anforderung zusätzlicher Informationen beim Einführer
 - Zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen: Ausführer kann Informationen an Zollbehörden des Importstaates übermitteln
 - Nachprüfungsersuchen an die Zollbehörde des Ausführers, wenn zusätzliche Informationen weder vom Einführer noch vom Ausführer geliefert werden.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Noch Fragen?

Arne Olbrisch

040 36138-293

arne.olbrisch@hk24.de

